

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 70 (1987)
Heft: 6

Artikel: Delegiertenversammlung 1987 der FVS : DV in Chur - aus der Sicht von Adolf Bossart
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DV in Chur – aus der Sicht von Adolf Bossart

Um es gleich vorwegzunehmen: Die auf den 26. April nach Chur einberufene Delegiertenversammlung hinterliess bei mir einen zwiespältigen Eindruck. Das anscheinend wichtigste, vorrangig behandelte Sachgeschäft waren zwei Ausschlussanträge. Der eine davon war von der Sektion Basel FVS eingereicht worden. Er betraf den Ausschluss der nachdrücklich für soziale Postulate eintretenden, vor allem in der Region Basel verwurzelten *Freidenker-Union (USF)*. Aufgrund eines am 6./7. November 1980 unterzeichneten Aufnahmevertrages hat dieser Verein und haben alle seine Mitglieder die Zugehörigkeit zur FVS als Gesamtverband erworben. Dieser Vertrag wurde in vollem Einvernehmen mit der lange zuvor gegründeten Sektion Basel FVS unterzeichnet, in der «Freidenker»-Ausgabe vom Dezember 1980 veröffentlicht und zur Diskussion gestellt und schliesslich am 29. März 1981 von der Delegiertenversammlung in Olten einstimmig genehmigt.

Dem Antrag der Sektion Basel FVS wurde ein von ihrem Präsidenten persönlich eingereichter *Eventualantrag* beigegeben. Dieses – formell zulässige – Begehren betraf die

Aufkündigung des erwähnten Aufnahmevertrages. Auf dieses Traktandum werde ich noch zurückkommen.

Der zweite, vom Präsidenten der Regionalgruppe Olten, Markus Borner, eingebrachte Antrag betraf den Ausschluss des Präsidenten und des Vizepräsidenten der USF, Hermann Hercher und Lukas T. Schmid.

Als erster Votant trat *Peter Berger*, Winterthur, ans Rednerpult. Er erklärte die beiden Ausschlussanträge für *statutenwidrig* und beantragte *Nichteintreten* auf dieses Geschäft. Art. 9 der FVS-Statuten sehe zwar vor, dass ein Mitglied wegen ver- einsschädlichen Verhaltens ausgeschlossen werden könne. Die Möglichkeit, eine ganze Orts- oder Regionalgruppe mit allen ihren Mitgliedern aus dem Gesamtverband auszuschliessen, sei jedoch in unseren Statuten nicht vorgesehen.

Auch das gegen zwei Spitzenfunktionäre der USF gerichtete Ausschlussbegehren sei eindeutig statutenwidrig. Aus Art. 9 unserer Satzung sei klar ersichtlich, dass für den Ausschluss einzelner Mitglieder einzig und allein der betreffende Mitgliedsverein (Orts- oder Regionalgruppe) zuständig sei. Die Delegiertenver-

sammlung könne in Fällen dieser Art lediglich als *Rekursinstanz* tätig werden.

Nach Peter Berger verlangte ich selber das Wort. Ich bestätigte die Rechtsauffassung meines Vorredners, dass beide Ausschlussanträge statutenwidrig seien. Der da und dort vertretenen Meinung, der Delegiertenversammlung als dem höchsten Organ der FVS stehe das Recht zu, jeden Antrag zu behandeln und darüber Beschluss zu fassen, dieser Meinung müsse energisch widersprochen werden. Auch die Delegiertenversammlung sei an ihr eigenes Gesetz, die Statuten, gebunden. Statutenwidrige Beschlüsse seien ungültig und könnten gerichtlich angefochten werden. Aus diesem Grunde unterstützte ich den Antrag Peter Ber- gers auf Nichteintreten.

Exkurs – Vertrag zwischen FVS und USF

In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass sich die FVS aus Mitgliedsvereinen verschiedener Rechtsnatur zusammensetzt. Orts- bzw. Regionalgruppen mit eigenen Statuten sind voll rechtsfähige Körperschaften (sog. juristische Personen, nach Art. 60 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs), wogegen Mitgliedsvereine ohne eigene Statuten (sog. Vorvereine) diese Eigenschaft abgeht. Sie sind – wie Art. 62 ZGB besagt – (in etwa) den einfachen Gesellschaften gleichgestellt. Sie müssen sich nach aussen hin vom Zentralverband vertreten lassen, abgesehen natürlich von Routinegeschäften. Das war denn auch der Grund, weshalb der erwähnte Vertrag zwischen der FVS und der USF ohne die (rechtlich unwirksame) Mitunterschrift der Sektion Basel FVS geschlossen wurde. Intern, im Rahmen der FVS, ist die Sektion Basel FVS selbstverständlich allen übrigen Mitgliedsvereinen gleichgestellt.

Art. 9 der FVS-Statuten

Mitglieder, die den Ruf oder sonst die Interessen der FVS schädigen oder beharrlich gegen die Statuten oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstossen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Ortsgruppenmitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Ausschluss eines Mitglieds ist überdies der Zentralvorstand in Kenntnis zu setzen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht in eine andere Ortsgruppe aufgenommen werden.

Mitglieder, die ohne entschuldbaren Grund ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und Hinweis auf die Versäumnisfolgen vom Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall war es so, dass zwei rechtlich selbständige Körperschaften, nämlich die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) und die Union Schweizer Freidenker (USF; heute «Freidenker-Union Region Basel») übereinkamen, sich zum Zweck der Stärkung der schweizerischen Freidenkerbewegung und zur tatkräftigen Förderung freidenkerischer Anliegen zusammenzuschliessen.

Dabei erklärte sich die USF bereit, auf die Gründung eigener Sektionen (in der ganzen Schweiz) zu verzichten, wogegen die FVS der USF in bezug auf die Gründung neuer FVS-Sektionen in der Nordwestschweiz ein Mitspracherecht einräumte. Ich möchte Sie, liebe Leserinnen und Leser fragen, was an dieser Vereinbarung nicht in Ordnung sein sollte. Sollte es unehrenhaft sein, wenn zwei Vertragspartner die Bereitschaft bekunden, ein beiderseitiges Schutzinteresse zu respektieren? Hat nicht jeder unserer Mitgliedsvereine auch ohne Vertrag den gleichen Anspruch auf Rücksichtnahme? Der erwähnte Vertrag wurde erst zum «Politikum», als die Sektion Basel FVS dieses vor mehr als sechs Jahren publizierte Papier «entdeckte» und sich darüber aufregte, dass der USF mit diesem Vertrag «Sonderrechte» zugestanden würden. Mit der seinerzeitigen Absichtserklärung betreffend eine künftige Verschmelzung der beiden Basler Freidenkergruppen brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten, besteht doch allerseits Übereinstimmung darüber, dass diese Vertragsklausel längst gegenstandslos geworden ist.

Neuer Gesichtspunkt

Jean Kaech, langjähriges Mitglied des Zentralvorstandes der FVS, brachte einen neuen, beachtenswerten Gesichtspunkt zur Sprache. Er vertrat nämlich die Auffassung, dass der seinerzeit mit der USF geschlos-

Bitte geben Sie den «Freidenker» weiter, nachdem Sie ihn gelesen haben. Sie machen damit gute Werbung für unsere Sache. Herzlichen Dank!

Vertrag

Im beiderseitigen Bestreben, die schweizerische Freidenker-Bewegung zu einigen und damit entscheidend zu stärken, sind die Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS) und die Union Schweizer Freidenker (USF) nach eingehenden Vorbesprechungen übereingekommen, den nachstehenden Vertrag zu schliessen:

1. Die USF ist eine Sektion der FVS mit eigener Rechtspersönlichkeit und trägt bis auf weiteres den Namen «Basel-Union USF».
2. Das Verhältnis der beiden Basler Sektionen zueinander wird von diesen selbst geregelt, dies mit dem Fernziel einer späteren Fusion.
3. Die USF verzichtet auf die Gründung weiterer Sektionen. Ihr wird jedoch bei der Gründung neuer Sektionen in der Nordwestschweiz ein Mitspracherecht eingeräumt.
4. Im übrigen gelten die revidierten Statuten der FVS und der USF.
5. Die Zustimmung der Delegiertenversammlung der FVS zu diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Bern, 6. November 1980

Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)

Der Zentralpräsident: A. Bossart; Der Aktuar: J. Roehri

Basel, 7. November 1980

Union Schweizer Freidenker (USF)

Der Präsident: H. Hercher; Der Aktuar: P. Linz

sene Vertrag zur Hauptsache *erfüllt und damit erledigt* sei. Die Aufnahme der USF in die FVS sei rechtsgültig erfolgt; sie habe sich den Statuten der FVS unterstellt, die nun für das gegenseitige Verhältnis *allein massgebend* seien. Die Kündigung eines im wesentlichen erfüllten Vertrages sei widersinnig. Im übrigen unterstützte Jean Kaech den Nichteintretensantrag Peter Bergers.

Die Abstimmung darüber ergab – auch nach Wiederholung wegen vermutterter Unregelmässigkeiten beim ersten Abstimmungsvorgang – ein Patt. Da bei Stimmengleichheit ein Antrag als *abgelehnt* gilt (Art. 24 der Statuten), gab der Tagungsleiter die Diskussion über die beiden Ausschlussanträge frei.

Markus Borner, Präsident der Regionalgruppe Olten, gab sich überzeugt, dass sein Antrag zulässig sei. Er benutzte die ihm zugestandenen zehn Minuten dazu, seine dem Antrag schriftlich unterlegten Vorwürfe gegen die erwähnten Spitzenfunktionäre der USF zu wiederholen.

Es würde meiner Meinung nach zu weit führen, auf Einzelheiten der ordnerfüllenden, zum Teil stark persön-

lich geprägten Querelen der Streitparteien einzutreten. Unsere Basisvereine haben von diesem internen Gerangel die Nase voll. So hat denn auch der Erweiterte Zentralvorstand der FVS an seiner Sitzung vom 13. Dezember 1986 mit einem Stimmenverhältnis von 10:1 beschlossen, unter die Vergangenheit einen Strich zu ziehen und auf der Grundlage unserer Statuten und der gegenseitigen Toleranz einen *Neubeginn* in die Wege zu leiten. Dass der damit (scheinbar) beigelegte Krieg neu aufflammen würde, dazu noch mit dem groben Geschütz von Ausschlussanträgen, war damals nicht zu erwarten.

Der «Anklagerede» Markus Borners folgte das ebenfalls auf zehn Minuten beschränkte «Plädoyer» des USF-Vertreters Alfred Wilhelm zur Begründung seines Gegenantrages auf Verwerfung des Ausschlussbegehrens. Der ruhigen und besonnenen Art, mit der er seine Gegenargumente vortrug, war es wohl zu verdanken, dass sich die emotional aufgeheizte Stimmung vorübergehend beruhigte.

Als «Angeklagter» verlangte *Lukas T. Schmid* das Wort. Er verwies darauf, dass dem Ausschluss führender USF-Vertreter die gleiche Bedeutung zukäme wie dem Ausschluss der USF als Mitgliedsverein der FVS. Er kündigte an, dass die «Vertreibung aus dem Paradies» ihn nicht daran hindern werde, auch in Zukunft für das Zusammengehen der verschiedenen Freidenkerströmungen einzutreten. Das Ergebnis der geheim durchgeführten Abstimmung war für manche Tagungsteilnehmer überraschend: Der Antrag Markus Borners auf Ausschluss von H. Hercher und L. T. Schmid wurde mit einem Stimmenverhältnis von 28:31 verworfen.

Nach der langen Mittagspause fand die Sitzung ihre Fortsetzung. Nun erklärte *Christian Althaus* als Präsident der Sektion Basel FVS, dass er deren Antrag auf Ausschluss der USF zugunsten seines persönlich eingereichten Eventualantrages (betreffend Vertragskündigung) zurückziehe. Was diesen Eventualantrag betrifft, wurde leider nicht angegeben, zu welchem Zeitpunkt der zu kündigende Vertrag erlöschen soll. (Der Vertrag enthält keine diesbezügliche Bestimmung.)

Jean Kaech vertrat die Meinung, dass der Initiant des Antrags auf Vertragskündigung und die hinter ihm

stehenden Mitglieder der Sektion Basel FVS im Grunde genommen nichts anderes wollten, als den Ausschluss der USF aus der FVS, dass sie sich aber nach der am Vormittag erlittenen Abstimmungsniederlage nicht mehr getrauten, diese Absicht offen zuzugeben.

Für die Freidenker-Union erklärte *Lukas T. Schmid*, dass der jahrelang unangefochtene Vertrag nicht die eigentliche Ursache des Konflikts zwischen der FVS und der USF bilde. Er, Schmid, sehe den Unterschied in den verschiedenen inhaltlichen Positionen der Vertragspartner. Die USF mache kein Hehl daraus, dass sie für eine *klare atheistische Haltung und einen konsequenten Humanismus* einstehe.

Als Grundlage des einstigen Zusammenschlusses von FVS und USF bezeichnete der Votant das «Humanistische Manifest» der FVS (heute «Grundsatzerklärung» genannt), welches Dokument einen integrierenden Bestandteil des Zweckartikels (Art. 2) der FVS-Statuten bilde. In Zusammenhang mit der Revision der Statuten werde nun aber versucht, die Verweisung auf diese Grundsatzerklärung zu streichen, wogegen sich die USF gewehrt habe. Der Antrag der USF auf Bildung eines *Dreierpräsidiums* mache klar, dass sie für ein *pluralistisches Ne-*

beneinander der verschiedenen Strömungen des schweizerischen Freidenkertums eintrete. Der ganze Konflikt drehe sich um die Frage, ob dies möglich sei, d. h. ob die Vertreter der verschiedenen Richtungen in Zukunft gemeinsam oder getrennt marschieren wollen.

Obwohl die Rechtsgültigkeit bzw. Möglichkeit einer Vertragskündigung unabgeklärt blieb, schritt der Zentralpräsident zur Abstimmung. Der Antrag auf Vertragskündigung wurde mit 31 Ja zu 25 Nein bei zwei leer abgegebenen Stimmzetteln *angenommen*.

Weitere Geschäfte

Zu fortgeschrittener Stunde (und nach dem Auszug der USF-Vertreter) kamen die regulären Sachgeschäfte der Traktandenliste zur Behandlung. Ein Antrag des Zentralvorstands, zur Speisung eines Fonds für unsere Beteiligung an der *CH 91* von allen Mitgliedern einen jährlichen Sonderbeitrag von 5 Franken zu erheben, wurde von der Versammlung gegen nur schwache Opposition angenommen (gilt für die Jahre 1988, 1989 und 1990).

Das Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13. April 1986 in Sion wurde genehmigt, wie auch der Bericht des Zentralpräsidenten (der allerdings Angaben über die Tätigkeit der Mitgliedsvereine vermissen liess). Genehmigt wurden auch die von Sonja Caspar in vorbildlicher Darstellung präsentierte Jahresrechnung 1986, der Revisorenbericht sowie das Jahresbudget 1987 (das auf der Annahme der weiteren Mitgliedschaft der USF und der Regionalgruppe Graubünden beruht!).

Für die Beratung und Verabschiedung der Statutenrevision wurde eine auf die zweite Jahreshälfte 1987 anzuberaumende *ausserordentliche Delegiertenversammlung* in Aussicht genommen. Als Tagungsort für die *ordentliche* Delegiertenversammlung 1988 wurde *Winterthur* erkoren. Diese Tagung ist besonders wichtig, weil turnusgemäss der Zentralvorstand, die Revisoren wie auch die Mitglieder der Kommissionen zu wählen sind.

Regionalgruppe Graubünden tritt aus der FVS aus!

In einem Communiqué teilt die Regionalgruppe des FVS mit, dass sie nach eingehender Abklärung seit Januar 1987 am 3. April 1987 beschlossen hat, die Regionalgruppe Graubünden FVS aufzulösen und einen eigenen Verein mit eigenen Statuten und einem unabhängigen Programm zu gründen.

Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten Matthias Schwendener, liess sich bei diesem Vorhaben vom Handelsregisteramt in Chur beraten. Die *Freidenker-Vereinigung Graubünden* ist somit nicht mehr Mitglied der FVS, möchte aber durch Verhandlungen eine Zusammenarbeit möglichst machen. In einer künftigen Vereinbarung müsse aber – so das

Communiqué – die Unabhängigkeit der Vereinigung unbedingt respektiert werden.

Die *Freidenker-Vereinigung Graubünden* hat ferner beschlossen, die finanziellen Verpflichtungen der Regional-Gruppe Graubünden gegenüber der FVS bis zum 30. Juni 1987 zu erfüllen und über dieses Datum hinaus die Zeitung «*Freidenker*» weiterhin zu den bisherigen Bedingungen zu beziehen.

Die Mitglieder der FVG wünschen, dass Humanismus und Toleranz wieder vermehrt in der FVS zum Zuge kommen möge, zum Nutzen des freien und unabhängigen Denkens.